

S A T Z U N G
=====

für den I V M BODENSEE vom 20. Nov. 1968
bzw. Satzungsänderung vom 24. November 1972

§ 1

Die gewerbliche Schifffahrt auf dem Bodensee und auf allen schiffbaren Strecken des Rheins, soweit sie vom Bodensee aus befahrbar sind und eingeschlossen die Seen des Hochschwarzwaldes schliesst sich zu einem Interessenverband zusammen unter dem Namen:

INTERNATIONALER VERBAND DER
GEWERBLICHEN UND KOMMUNALEN
MOTORSCHIFFFAHRT AUF DEM BODENSEE
(I V M - BODENSEE)

Diese Vereinigung hat ihren Sitz am Wohnsitz des Schriftführers (§ 7); sie ist nicht auf einen gewerblichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Sie ist mit ihrer Rechtsfähigkeit in der Schweiz, in Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

§ 2

Zweck des Verbandes ist:

- a) Erhaltung und Förderung des Grundprinzips der freien Schifffahrt auf dem Bodensee und auf allen schiffbaren Strecken des Rheins, soweit sie vom Bodensee aus befahrbar sind und eingeschlossen die Seen des Hochschwarzwaldes auf der Grundlage nationaler und internationaler Schifffahrtsverträge.
- b) Erhaltung und Förderung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern, zu den Behörden, zu den öffentlichen Verkehrsunternehmen, zur Lastschifffahrt, zur Fischerei, zur Sportschifffahrt und zu den Fremdenverkehrsverbänden im Bodenseegebiet.

§ 3

Mitglied des Verbandes kann werden, wer auf dem Bodensee und auf allen schiffbaren Strecken des Rheins, soweit sie vom Bodensee aus befahrbar sind, eingeschlossen die Seen des Hochschwarzwaldes gewerbsmäßig Motorschiffahrten ausführt oder Boote mit Motorantrieb an Selbstfahrer vermietet und wer die Bestrebungen des Verbandes anerkennt. Öffentlich-rechtliche Körperschaften können Mitglieder des Verbandes werden. Privatpersonen können die ausserordentliche Mitgliedschaft erwerben.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, sie sich ausserordentliche Verdienste um den Verband erworben haben.

§ 4.

Die Mitgliedschaft kann durch Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 7); gegen eine negative Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung (§ 6) möglich.

§ 5.

Der beabsichtigte Austritt aus dem Verband ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Verbandsinteressen schädigen und den Zusammenhalt der Mitglieder untereinander gefährden, können vom Vorstand (§ 7) mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zugelassen, für deren Schiedsspruch eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Verbandsvermögen (§ 12).

§ 6.

Der Verband wird durch die Mitgliederversammlung als oberste Instanz vertreten. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind:

- a) die Einzelmitglieder
- b) die Betriebsleiter der Mitgliederbetriebe

Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende (§ 8) den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

§ 7.

Die Mitgliederversammlung wählt auf drei Jahre den Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- zwei bis fünf Beisitzern
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der 1. und 2. Vorsitzende sollen nicht dem gleichen Uferstaat angehören; einer der Beisitzer soll Angehöriger des 3. Uferstaats sein.

§ 8.

Dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden steht die geschäftliche Leitung des Verbandes, die Regelung aller Verbandsangelegenheiten nach Massgabe der Satzungen und die Vertretung des Verbandes nach aussen zu.

§ 9.

Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung des 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Ein turnusgemäss innerhalb der drei Uferstaaten wechselnder Versammlungsort ist anzustreben.

Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 1/5 der Mitglieder gefordert wird.

§ 10.

Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung sind zugleich mit der Tagesordnung den Mitgliedern 4 Wochen vorher mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung sind vorzulegen: Jahresbericht, Kassenbericht (§ 12) und der Revisionsbericht von 2 Kassenprüfern, welche durch die Mitgliederversammlung alljährlich mit Stellvertretern für das kommende Geschäftsjahr (§ 12) gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung erteilt (oder verweigert) dem Kassenswart, ggf. dem Vorstand die Entlastung.

Anträge, die bei der Versammlung behandelt werden sollen, sind rechtzeitig und nach Möglichkeit schriftlich dem 1. Vorsitzenden zu unterbreiten. Anträge, die erst bei Versammlungsbeginn oder während der Versammlung gestellt werden, haben nur dann Anspruch auf Erledigung, wenn sie von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

§ 11.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen, sofern sie grundsätzliche Satzungsbestimmungen betreffen, schriftlich und so frühzeitig dem 1. Vorsitzenden mitgeteilt werden, dass sie zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden können.

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 12.

Der Mitgliederbeitrag wird in seiner Höhe alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einzahlung hat bis zum 1. Oktober des Beitragsjahres zu erfolgen; danach kann die Erhebung durch Nachnahme erwirkt werden.

In begründeten Härtefällen kann auf Antrag Stundung oder zeitlich begrenzter Erläss durch Vorstandsbeschluss gewährt werden. Die Verweigerung der Zahlung hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verband durch Vorstandsbeschluss zur Folge, ohne dass die in § 5 aufgezeigten Berufungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen.

Als Geschäftsjahr gilt die Zeitspanne zwischen dem 1. November und dem 31. Oktober des nachfolgenden Jahres.

Einhebung der Beiträge und Verwaltung des Verbandsvermögens obliegt dem Kassenwart. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen, den er vorher den Kassenprüfern (§ 10) zur Revision übergeben muss.

§ 13.

Alle Tätigkeiten für den Verband sind ehrenamtlich. Barauslagen, Fahrkosten und Spesen, die bei der Ausübung einer Tätigkeit für den Verband entstehen, sind gegen Vorlage ordnungsgemässer Belege aus der Verbandskasse zu ersetzen.

Vorstandsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung die Zahlung der Mitgliederbeiträge erlassen werden; in Sonderfällen kann eine laufende Vergütung aus der Verbandskasse an Vorstandsmitglieder gewährt werden.

§ 14.

Die Auflösung des Verbandes kann durch die Mitgliederversammlung mit $3/4$ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Verbandsvermögen durch den Vorstand prozentual der Staffelung der einbezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt. Die Auszahlung erfolgt nur an Mitglieder, die mindestens drei Jahresbeiträge entrichtet haben.

Rorschach, den 24. November 1972

Albrecht Soltmann

Satzungsänderung

des

I V M B O D E N S E E

INTERNATIONALER VERBAND DER GEWERBLICHEN UND
KOMMUNALEN MOTORSCHIFFFAHRT AUF DEM BODENSEE

vom 8. November 1974

Im Einverständnis sämtlicher anwesenden Mitglieder wurde
der § 7 der Satzung vom 20. November 1968 bzw. Änderung
vom 24. Nov. 1972 wie folgt geändert:

§ 7

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand
auf die Dauer von drei Jahren.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassier
und sechs Beisitzern

Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in
Kraft.

Romanshorn

Überlingen

Bodman, den 8. November bzw. 10. Dezember 1974

Der Schriftführer:

W. Heidegger

Der Vorsitzende:

Paul Hasler